

Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse

Info 10, 3. Auflage

Was ist unter ausreichende Sprachkenntnisse zu verstehen?

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn der Einbürgerungsbewerber die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erfüllt.

Wer sich nur auf einfache Art mündlich verständigen kann, hat keine ausreichenden Deutschkenntnisse für eine Einbürgerung.

Bei den Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse wird berücksichtigt, ob sie von dem Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt

werden können. Schließlich bedeutet ausreichende Deutschkenntnisse nicht, dass Sie perfekt oder gar akzentfrei Deutsch können müssen.

Außerdem gibt es für bestimmte Personengruppen Ausnahmen. So bei der Miteinbürgerung für Ehepartner und minderjähriger Kinder, sowie für Personen ab 60 Jahren und Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind die Sprache zu erlernen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung oder altersbedingte Beeinträchtigungen. Die Ausschlussgründe sind vom Einbürgerungsbewerber durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind.

Als Anreiz für aktive Integrationsbemühungen wird die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer auf 6 Jahre in Aussicht gestellt, falls der Einbürgerungsbewerber ein höheres Sprachniveau erreicht (mindestens B2 des europäischen Referenzrahmens).

Wie werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen?

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- eine Bescheinigung des BAMF über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erworben hat(vor dem 28. August 2007),
- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat,
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist, oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen (Zeugnisse mit mindestens „ausreichend“ bewertet), wird das persönliche Erscheinen des Einbürgerungsbewerbers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse verlangt und gegebenenfalls ein Sprachkurs empfohlen.

Welche Ausnahmen gibt es bei der Miteinbürgerung?

Werden minderjährige Kinder oder Ehepartner mit eingebürgert, dann sind Ausnahmen von den grundsätzlichen Anforderungen an ausreichende Deutschkenntnisse möglich.

Ehepartner

Auch für miteinzubürgernde Ehepartner werden grundsätzlich ausreichende Deutschkenntnisse verlangt.

Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, ist nicht mehr ausreichend.

Es ist erforderlich das Sprachniveau B1 des europäischen Referenzrahmens zu erfüllen.

Minderjährige Kinder

Wird ein minderjähriges Kind miteingebürgert, ist eine dem Alter entsprechende Sprachentwicklung notwendig, das Kind sollte sich ohne größere Probleme auf Deutsch mündlich verständigen können, so dass es sich in deutschen Lebensverhältnisse einordnet.

Das hat dann allerdings zur Folge, dass kein Anspruch auf Einbürgerung besteht. Es erfolgt dann eine Einbürgerung nach Ermessen. Bei der Ermessenseinbürgerung sind die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen nur Mindestvoraussetzungen. Ohne diese darf eine Einbürgerung nicht erfolgen. Aber auch, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Behörde sie nicht unbedingt einbürgern. Im Rahmen des so genannten Ermessens werden noch weitere Voraussetzungen geprüft. Kurz gesagt:

Die Einbürgerungsbehörde kann einbürgern, sie muss es aber nicht.

Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind

Ohne ausreichende Deutschkenntnisse kann die Einbürgerungsbehörde eine Person, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, einbürgern, wenn der Einbürgerungsbewerber insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt:

- seit 12 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt
- seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreitet (Ausnahmen sind dann nicht zulässig)
- sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann

Da in diesem Fall kein Anspruch auf Einbürgerung besteht, empfehlen wir dringend, eine der vielen Beratungsstellen aufzusuchen

itere Infos erhalten Sie in unseren zahlreichen Infomaterialien und in unserem Aktionsbüro Einbürgerung.

Stand: 12.06.2009

Integrationsagentur Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW (ABE)

Ansprechpartner: Kenan Araz

Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum. Telefon: 02 34 - 962 10 12 | Fax: 02 34 - 68 33 36.

abe@einbuergern.de | www.einbuergern.de